



Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Bergbauhistorischer Stätten Ruhrrevier e.V.“ und hat seinen Sitz in Witten.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar den Zwecken, im Ruhrrevier bergbauhistorische Stätten zu erhalten, vorhandene Anlagen zu restaurieren, neue Anschauungseinrichtungen zu erstellen, die Bergbaugeschichte des Ruhrreviers zu erforschen und durch Veröffentlichungen der Bevölkerung zugänglich zu machen, sowie mit Institutionen verwandter Zielsetzung zusammenzuarbeiten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Vorstandsmitglieder und die von ihnen in dieser Eigenschaft beauftragten, ehrenamtlich für den Förderverein tätigen Mitglieder erhalten auf Antrag für den Aufwand, der ihnen bei der Ausübung der Arbeit entsteht, eine angemessene Entschädigung. Umfang und Begrenzung der Entschädigung werden durch Vorstandsbeschluss geregelt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft können natürliche Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, und juristische Personen erwerben. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Die Beitrittserklärung wird wirksam, wenn dieser ihr nicht binnen eines Monats widerspricht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Auflösung einer juristischen Person, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Ein Austritt kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich erklärt werden.
- (3) Über einen Ausschluss, der nur aus wichtigem Grund zulässig ist, entscheidet der Vorstand. Gegen den schriftlichen Ausschlussbescheid ist eine vierwöchige Widerspruchsfrist mit einer Berufung an die Mitgliederversammlung möglich. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern, dem Schriftführer und seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister und seinem Stellvertreter, den Beisitzern sowie den Leitern der Arbeitskreise bzw. ihren Stellvertretern. Alle Vorstandsmitglieder müssen dem Verein angehören.
- (2) Der Vorsitzende, seine beiden Stellvertreter, der Schriftführer und der Schatzmeister bilden den geschäftsführenden Vorstand.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertreten. – Der Schatzmeister ist bei Bankgeschäften einzelvertretungsberechtigt.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleiben jeweils bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (5) Die Wahlen zum Vorstand erfolgen durch Zuruf, soweit die Mitgliederversammlung nicht mit Stimmenmehrheit geheime Wahlen bestimmt.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestellen.
- (7) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von einer Woche schriftlich einberufen werden.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder, darunter zwei seiner geschäftsführenden Mitglieder, anwesend sind. Bei Beschlussfassungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (9) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren entscheiden.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich bis spätestens zum 31. August statt.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf einberufen werden.

Der Vorsitzende muss sie einberufen, wenn der Vorstand oder mindestens zehn Prozent der Mitglieder unter Angabe der Gründe dies schriftlich beantragen.

- (3) Zu allen Mitgliederversammlungen ist mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
- (4) Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:
 - die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstands,
 - die Wahl und die Entlastung des Vorstands mit Ausnahme der Vorsitzenden der Arbeitskreise und ihrer Vertreter,
 - die Bestellung von zwei Kassenprüfern und eines Vertreters,
 - die Festsetzung des Jahresbeitrags,
 - die Berufungsentscheidung bei Ausschlüssen,
 - die Änderung der Satzung und
 - die Auflösung des Vereins.
- (5) Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder – ausgenommen bei Auflösung des Vereins (§ 10) – beschlussfähig. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Für die Änderung der Satzung ist Zweidrittelmehrheit erforderlich.

§ 8 Arbeitskreise

- (1) Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Arbeitskreise bilden, denen auch zeitweise Nichtmitglieder angehören können.
- (2) Die Arbeitskreisleiter bzw. ihre Stellvertreter sowie weitere Funktionsträger des Arbeitskreises, wie Kassierer, Protokollführer u. a. müssen Mitglieder des Vereins sein. Nach Bestätigung durch den Vorstand gehören ihm die Arbeitskreisleiter bzw. ihre Stellvertreter mit vollem Stimmrecht an.
- (3) Die Arbeitskreisleiter haben Verrichtungen entsprechend den §§ 2 und 3 dieser Satzung, der Geschäftsordnung für den Vorstand des Vereins und des Haushaltsplans selbständig und verantwortlich durchzuführen.
- (4) Die Arbeitskreisleiter haften gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand für die ordnungs- und satzungsgemäße Durchführung der Aufgaben. Sie sind insbesondere verpflichtet, dem geschäftsführenden Vorstand Anträge, Verwendungsnachweise, Berichte, amtliche Schreiben und weitere Unterlagen von Bedeutung jeweils nach Eingang oder Erstellung zur Kenntnis zu geben.

§ 9 Niederschriften

Über die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Protokollführer und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen sind.

§ 10 Auflösung

- (1) Auf Antrag des Vorstands kann der Verein durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. In der Einladung zur Mitgliederversammlung muss die Auflösungsabsicht als Tagesordnungspunkt aufgeführt sein.
- (2) Für die Auflösung des Vereins sind die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Ist die Auflösung wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, wird die Mitgliederversammlung hierzu erneut einberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen entscheidet.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der bisherigen gemeinnützigen Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine Institution verwandter Zielsetzung mit der Auflage, es nur für die im § 2 dieser Satzung festgelegten, steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden. Kann dieser Bestimmung nicht gefolgt werden, sind die Mittel anderen gemeinnützigen Vereinen zu übertragen.
- (4) Der Verein ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.

§ 11 Inkrafttreten

Diese geänderte Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 02.04.2014 beschlossen und in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bochum eingetragen.

Die Satzung vom 12. April 1999 tritt außer Kraft.

Witten, den 2. April 2014



Klaus Lohmann
(Vorsitzender)



Dr. Ralf Zimmermann
(Schriftführer)